



A. Änderungen durch die Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer

I. Am **17. Mai 2010** ist die neue **Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)** in Kraft getreten. Diese Verordnung verpflichtet Dienstleister dazu, viele zusätzliche Informationen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Damit werden die Anforderungen aus dem Telemediengesetz, dem BGB, der BGB-InfoVerordnung sowie der Preisangaben-Verordnung ergänzt. Da die DL-InfoV jedoch neben den bereits bestehenden Gesetzen Anwendung findet, kommt es zu Überschneidungen der Rechtsvorschriften.

Die Nicht- oder nicht ordnungsgemäße Zurverfügungstellung von Informationen stellt gem. § 6 DL-InfoV eine Ordnungswidrigkeit dar. Bei Verstößen drohen daher Bußgelder.

II. Um Rechtsunsicherheiten und folgende Abmahnungen zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen sich bezüglich der für Sie einschlägigen Änderungen rechtlich beraten und Ihren Internetauftritt überprüfen zu lassen. Gerne beraten wir Sie auch im Näheren über diese neue Gesetzesänderung und die speziellen Folgen, welche sich für Sie ergeben.

B. Änderungen zur Widerrufsbelehrung

I. Ab dem **11. Juni 2010** tritt das neue Widerrufsrecht in Kraft und hat insbesondere Auswirkungen auf Onlineshopbetreiber und ebay-Händler.

1. Das neue Widerrufsrecht gibt künftig auch ebay-Händlern die Möglichkeit, den Verbrauchern für den Widerruf eine Frist von 14 Tagen (anstatt 1 Monats) einzuräumen. Auch können ebay-Händler künftig theoretisch gegenüber dem Verbraucher Wertersatz für die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme geltend machen.

2. Im Zusammenhang mit dem neuen Widerrufsrecht wurde ebenfalls eine **neue Muster-Widerrufsbelehrung** veröffentlicht. Diese Muster-Widerrufsbelehrung wurde nunmehr durch die Einführung in Art. 246, § 2 Abs. 3 S. 1 Anlage 1 EGBGB zum Gesetz. Dies hat zur Folge, dass Widerrufsbelehrungen, die sich an das vorgegebene Muster halten, durch die Rechtsprechung grundsätzlich nicht mehr angreifbar sind. Dies gilt jedoch nur, sofern die Anmerkungen und Gestaltungshinweise des Musters richtig umgesetzt werden. Denn die amtliche Muster-Widerrufserklärung kann keinesfalls ohne Änderungen und Ergänzungen übernommen werden. Bei falscher Umsetzung droht eine Abmahnung.

3. Das neue Widerrufsrecht bringt nicht nur Verbesserungen mit sich. Da es für das neue Recht keine Übergangsregelungen gibt, müssen sämtliche Widerrufs- und Rückgabebelehrungen exakt am 11. Juni 2010 überarbeitet und angepasst werden. Sollten Sie in der Vergangenheit bereits eine Unterlassungserklärung aufgrund fehlerhafter Widerrufsbelehrung abgegeben haben, ist zu überprüfen, inwiefern das neue Widerrufsrecht umgesetzt werden kann oder die Unterlassungserklärung zu kündigen ist. Keinesfalls sollte das neue Muster ohne weitere Prüfung verwendet werden.

II. Bitte beachten Sie, dass diese Änderungen auch Konsequenzen für Ihr Unternehmen haben könnten. Sollten Sie Ihre Widerrufs- oder Rückgabebelehrung nicht rechtzeitig zum 11. Juni 2010 anpassen, könnten als Folge Abmahnungen drohen. Gerne beraten wir Sie im Einzelnen über die neuen Vorgaben zur Widerrufsbelehrung und passen Ihre Regelungen den aktuellen Gesetzesvorgaben an.